



**ZDH**  
ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern  
Zentralfachverbände  
Regionale Handwerkskammertage  
Regionale Vereinigungen der Landesverbände  
Landeshandwerksvertretungen  
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
www.zdh.de

Abteilung: Wirtschafts-, Energie-,  
und Umweltpolitik  
Ansprechpartner: Dr. Carsten Benke  
Tel.: +49 30 206 19-264  
Fax: +49 30 206 19-59264  
E-Mail: benke@zdh.de

nachrichtlich:

Planungsgruppe Regional- und Stadtentwicklung, Bau und Verkehr  
Arbeitskreis Kohäsionspolitik

Berlin, Datum  
20. Oktober 2021

## **Inkrafttreten des neuen Bußgeldkataloges am 9. November 2021**

### Zusammenfassung

Inkrafttreten des neuen Bußgeldkataloges (Straßenverkehrsrecht). Hinweis auf höhere Bußgelder u.a. für falsches Halten und Parken. Verstärkt drohende „Punkte“ und Fahrerlaubnisentzüge.

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ZDH hat seit 2019 mehrfach über die Novellierung des Bußgeldkataloges der StVO berichtet und nach Konsultation der Handwerksorganisation 2019 sowie 2021 ([Link](#)) Stellungnahmen zu den Verordnungsentwürfen abgegeben.

Zwischenzeitlich wurde die 2020 schon beschlossene Neuerung wieder außer Vollzug gesetzt, da formale Anforderungen nicht erfüllt waren.

Nunmehr tritt nach Zustimmung des Bundesrates am 6. Oktober 2021 und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 19. Oktober 2021 die geänderte Bußgeldkatalog-Verordnung am 9. November 2021 in Kraft.

**Wir weisen nochmals darauf hin, dass die erhöhten Bußgelder zu beachten sind. Aufgrund der damit verbundenen „Punkte“, die schlimmstenfalls zu Fahrverboten für Fahrzeuglenker im Handwerk führen können, ist noch stärker als bisher insbesondere auf die Einhaltung der Vorschriften zur Abstellung von Fahrzeugen zu achten.**

Vereinsregisternummer:  
VR 19916 Nz, Amtsgericht  
Berlin Charlottenburg  
Steuernummer:  
27/622/50987

Bankverbindungen:  
Landesbank Berlin Girozentrale  
13 327 810 (BLZ 100 500 00)  
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10  
BIC/SWIFT BELADEVXXX

Berliner Volksbank  
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)  
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02  
BIC/SWIFT BEVODEBB

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

## Auswahl aus den Neuregelungen:

Tempoverstöße werden mit höheren Bußen bedacht:

- Bei Überschreitungen der zulässigen Geschwindigkeit ab 16 km/h bis zu 20 km/h verdoppelt sich die Höhe der Bußgelder: Innerorts von 35 Euro auf 70 Euro und außerorts von 30 auf 60 Euro.
- Wie bisher droht ab einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 21 km/h ein „Punkt“. Deutlich härter bestraft werden erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen: Bei Überschreitungen um mehr als 40 km/h innerorts drohen anstelle eines Bußgeldes in Höhe von 200 Euro und einem Punkt nun 400 Euro sowie zwei Punkte.
- Im Gegensatz zum Ursprungsentwurf wird ein Fahrverbot jedoch nicht schon bei einer Überschreitung von 21 km/h innerorts vorgesehen. Es gilt weiterhin die Grenze von 31 km/h (innerorts) und 41 km/h (außerorts). Wiederholungstäter, die innerhalb eines Jahres ein zweites Mal mit mehr als 26 km/h zu viel erwischt werden, müssen sogar mit einem Fahrverbot rechnen.

Rettungsgasse: Unerlaubtes Durchfahren einer Rettungsgasse wird als neuer Tatbestand aufgenommen.

Rechtsabbiegende Kraftfahrzeuge über 3,5 t müssen innerorts Schrittgeschwindigkeit (4 bis 7, max. 11 km/h) einhalten. Verstöße hiergegen können mit einem Bußgeld in Höhe von 70 Euro und einem Punkt sanktioniert werden.

Gefährdung von Fußgängern beim Abbiegen wird statt mit 70 Euro mit 140 Euro und einem Punkt geahndet.

Höhere Bußgelder für Falschparker:

- Wer sein Fahrzeug im Halte- oder Parkverbot abstellt, zahlt in Zukunft mindestens 25 Euro statt aktuell 15 Euro. Bei einem Abstellvorgang, der länger als eine Stunde dauert und mit Behinderung verbunden ist, sind es künftig 50 statt 35 Euro.
- Wer in zweiter Reihe parkt, zahlt zukünftig 55 Euro. Wird eine Behinderung festgestellt, steigt die Strafe auf 80 Euro (mit einem Punkt). Bei Gefährdung (sowie einer Behinderung mit einer Dauer länger als 15 Minuten) werden 90 Euro fällig und ein Punkt eingetragen.
- Die Sanktion für verbotswidriges Parken auf Geh- und Radwegen sowie das unerlaubte Halten auf Schutzstreifen steigen ebenfalls auf 55 Euro. Bei Behinderung (oder einer Dauer von mehr als 1 Stunde) werden 70 Euro plus ein Punkt fällig.

→ Diese Auflistung ist nur ein kleiner Auszug aus den Regelungen, die sich je nach Ort und Dauer des Falschparkens sowie festgestellter Behinderung oder Gefährdung weiter differenzieren.

- Eine gute Übersicht über die neuen Regelungen bietet der ADAC: [Link](#)
- Seite des BMVI zum neuen Bußgeldkatalog: [Link](#)
- Bundesgesetzblatt vom 19. Oktober 2021: [Link](#)

#### Bewertung des ZDH:

Durch die Inkraftsetzung des neuen Bußgeldkataloges wird der Zustand der Rechtsunsicherheit endlich beendet, der durch die Nichtanwendbarkeit der letzten Novelle auf Grund eines formellen Fehlers entstanden war. Zahlreiche Anpassungen der Bußgeldregelungen sind aus Sicht des Handwerks nachvollziehbar und kommen der Straßenverkehrssicherheit zugute. Sichere und regelkonforme Verkehre sowie die Verhinderung unerlaubter Fahrzeugabstellungen liegen im Interesse der zehntausenden Handwerkerinnen und Handwerker, die täglich zu Kunden bzw. Baustellen fahren müssen.

Das Handwerk hatte im Rahmen von mehreren Stellungnahmen zu Bußgeldkatalog und StVO sowie in separaten Schreiben an das BMVI angeregt, in diesem Zusammenhang auch das Straßenverkehrsrecht insgesamt anzupassen, um gleichzeitig bessere Möglichkeiten zu handwerksgerechten und berechenbaren Fahrzeugabstellregelungen in Städten und Gemeinden zu schaffen. Ohne diese – bislang noch nicht erfolgte – gezielte Berücksichtigung der weiterhin notwendigen Handwerksverkehre im Bundesrecht und in der kommunalen Verkehrsplanungspraxis können die aktuellen Regelungen zu erheblichen Lasten für Betriebe und deren Mitarbeiter führen.

Schon jetzt finden Handwerksbetriebe immer weniger Abstellmöglichkeiten in der Nähe von Kunden und Baustellen. Die Anlage von Fahrradschutzstreifen auf den Hauptstraßen (auf denen seit der letzten StVO-Novelle durchgängig nicht mehr gehalten werden darf) und weitere Reduzierungen von Parkmöglichkeiten in Hauptstraßen und Wohngebieten (die genuin auf den privaten Pkw-Verkehr zielen) verschärfen die Situation zunehmend.

Der ZDH wird sich weiterhin für rechtssichere Abstelloptionen (u.a. durch Lade- und Arbeitszonen) und ungehinderte Zugangsmöglichkeiten für die auch zukünftig notwendigen Handwerksfahrzeuge einsetzen. Die Sicherstellung der Mobilität des Handwerks ist für die nachhaltige und klimagerechte Entwicklung der Städte und Gemeinden unverzichtbar und von der Politik als wichtiger Teil einer ganzheitlichen Verkehrswende anzuerkennen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Sebastian Schulte  
Geschäftsführer

gez. Dr. Carsten Benke  
Referatsleiter